

## B. Großes Berechnungsbeispiel Erbschaftsteuer und Pflichtteil

Peter Mustermann, selbstständiger Unternehmer, stirbt im Dez. 2019. Seine Ehefrau Gudrun ist Alleinerbin. Der gemeinsame Sohn Friedrich, 23 Jahre alt, erhält als Vermächtnis eine vermietete Eigentumswohnung, deren Verkehrswert 400 000 € beträgt. Gudrun hat sich in den letzten Jahren nur noch um den Verstorbenen gekümmert. Er war nach einem Unfall pflegebedürftig<sup>12</sup>. Dafür hat die Ehefrau keine Bezahlung erhalten. Im Jahre 2015 hat der Verstorbene seinem einzigen Sohn eine Freude bereiten wollen und ihm 300 000 € geschenkt. Der Nachlass setzt sich wie folgt zusammen:

– Unternehmen	3 000 000 €
– Eigentumswohnung	400 000 €
– Einfamilienhaus <sup>13</sup>	400 000 €
– Sparkonten zum Todestag	170 000 €
– Aktien zum Kurswert	430 000 €
– Hausrat	50 000 €
– Pkw	15 000 €
<b>– Summe:</b>	<b>4 465 000 €</b>

### Erblasserschulden/Nachlassverbindlichkeiten

– Darlehensschuld	25 000 €
– Kosten der Bestattung	9 000 €
– Zugewinnausgleichsanspruch <sup>14</sup>	25 000 €
– Vermächtnisanspruch Sohn	400 000 €
<b>– Summe</b>	<b>459 000 €</b>

Im Folgenden wird zunächst dargestellt, ob und in welcher Höhe die Witwe und der (enterbte) Sohn Erbschaftsteuer zu zahlen haben. Daran schließen sich Ausführungen an zur Pflichtteilsproblematik, falls der Sohn das Vermächtnis ausschlagen würde. Daran wird deutlich, wie hoch die Unterschiede der Wertansätze im Steuerrecht einerseits und im Erbrecht andererseits sind.

12 Steuerfrei bleibt ein steuerpflichtiger Erwerb bis zu 20 000 Euro, der Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist (Pflegepauschbetrag).

13 Zu eigenen Wohnzwecken genutztes Einfamilienhaus.

14 Der Zugewinnausgleichsanspruch ist hier identisch mit dem Zugewinnausgleichsfreibetrag.

**Erbschaftsteuer Ehefrau Gudrun**

Unternehmen		3 000 000 €
abzüglich Verschonungsabschlag 85 %	./.	2 550 000 €
<i>Verbleiben</i>		450 000 €
Abzugsbetrag (scheidet aus) <sup>15</sup>		0 €
<i>Anzusetzender Wert</i>		450 000 €
Eigentumswohnung (90 % § 13 d ErbStG)	+	360 000 €
Einfamilienhaus 400 000 €		0 €
(steuerfrei, weil bis zum Tode selbstgenutzt und Ehefrau es weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt)		
Sparkonten zum Todestag	+	170 000 €
Aktien zum Kurswert	+	430 000 €
Hausrat	50 000 €	
Freibetrag <sup>16</sup>	./. 41 000 €	+
	9 000 €	
Pkw	15 000 €	
Freibetrag <sup>17</sup>	./. 12 000 €	+
	3 000 €	
<b>Steuerlicher Gesamtwert Nachlass</b>		<b>1 422 000 €</b>
<b>Nachlassverbindlichkeiten</b>		
Darlehensschuld (Erblasserschulden)	./.	25 000 €
Vermächtnis Sohn (Erbfallverbindlichkeiten)	./.	400 000 €
Bestattungskosten (Pauschbetrag, Erbfallkosten)	./.	10 300 €
Zwischensumme		435 300 €
<b>Wert des Reinnachlasses</b>		<b>986 700 €</b>

<sup>15</sup> Abzugsbetrag i. H. v. 150 000 € vollständig kompensiert. Zum Abzugsbetrag Randnummer 42.

<sup>16</sup> Steuerbefreiung für Hausrat, Randnummer 7.

<sup>17</sup> Steuerbefreiung für andere bewegliche Gegenstände, Randnummer 7.

## Abzüglich

Zugewinnausgleichsanspruch <sup>18</sup>	./. 25 000 €
Pflegepauschbetrag	./. 20 000 €
Persönlicher Freibetrag	./. 500 000 €
Versorgungsfreibetrag	./. 256 000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	185 700 €
Steuersatz 11 %	20 427 €
Erbschaftsteuer Sohn Friederich	
Mietwohnung	400 000 €
<u>Verschonungsabschlag (10 % gem. § 13 d ErbStG)</u>	<u>40 000 €</u>
Anzusetzender Wert Mietwohnung	360 000 €
Vorschenkung <sup>19</sup>	300 000 €
Wert des Reinnachlasses	660 000 €
Persönlicher Freibetrag	400 000 €
<b>Steuerpflichtiger Erwerb</b>	<b>260 000 €</b>
<b>Steuersatz 11 %</b>	<b>28 600 €</b>

**Variante: Sohn schlägt Vermächtnis aus und verlangt Pflichtteil**

Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnis bedacht, kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt. Schlägt er nicht aus, steht ihm ein Recht auf den Pflichtteil nicht zu, soweit der Wert des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen außer Betracht.

Der mit dem Vermächtnis beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablauf der Frist gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.

Unter Randnummer 21 ist dargestellt, wie erbrechtlich der Pflichtteil ermittelt wird. Dazu ist zunächst der gesamte Nachlass zu erfassen. Wobei im (zivilrechtlichen) Erbrecht von den Verkehrswerten minus Schulden auszugehen ist. Sodann ist die Aufteilung nach Quoten vorzunehmen: Die Ehefrau erhält  $\frac{1}{4}$  als gesetzlichen Erbteil und  $\frac{1}{4}$  als erbrechtlichen Zugewinn-

18 Zugewinnausgleichsfreibetrag, Randnummer 22.

19 Berücksichtigung früherer Erwerbe (Vorerwerb), Randnummer 17.

ausgleich (Randnummer 22). Der Sohn bekommt  $\frac{1}{2}$  der Erbschaft als gesetzlichen Erbteil. Als Pflichtteil erhält er  $\frac{1}{4}$ .

Nachlass:	Erbrechtlich <i>Verkehrs- werte</i>	Erbschaftsteuer <i>Steuerwerte</i>
– Unternehmen	3 000 000 €	450 000 € (85 % steuerfrei)
– Eigentumswohnung	400 000 €	360 000 € (10 % steuerfrei)
– Einfamilienhaus	400 000 €	bei Ehefrau steuerfrei
– Sparkonten zum Todes- tag	170 000 €	170 000 €
– Aktien zum Kurswert	430 000 €	430 000 €
– Hausrat	50 000 €	9 000 € (41 000 € steuerfrei)
– Pkw	15 000 €	+ 3 000 € (12 000 € steuerfrei)
Summe:	4 465 000 €	1 422 000 €

#### Erblasserschulden

– Darlehensschuld 25 000 €

Vermögen 4 465 000 €

Darlehensschuld ./. 25 000 €

Reinvermögen 4 440 000 € aus erbrechtlicher Sicht; nicht die Steuerwerte.

Der Sohn hätte einen Pflichtteilsanspruch i. H. v. 1 110 000 €. Das sind  $\frac{1}{4}$  von 4 440 000 €. Der Ehefrau blieben insgesamt 3 330 000 €.

	Pflichtteil Sohn	Erbteil Mutter
– Unternehmen	750 000 €	2 250 000 €
– Eigentumswohnung	100 000 €	300 000 €
– Einfamilienhaus	100 000 €	300 000 €
– Sparkonten zum Todestag	42 500 €	127 500 €
– Aktien zum Kurswert	107 500 €	322 500 €
– Hausrat	12 500 €	37 500 €
– Pkw	3 750 €	11 250 €
Zwischensumme:	1 116 250 €	3 348 750 €
Darlehensschulden	./. 6 250 €	./. 18 750 €
<b>Erbrechtlicher Nachlass</b>	<b>1 110 000 €</b>	<b>3 330 000 €</b>

#### Hinweis zur Vorschenkung:

Hätte der Vater angeordnet, dass sich der Sohn das Geldgeschenk i. H. v. 300 000 € auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muss, würde sein Pflichtteilsanspruch mit 885 000 € beziffern.

Gesamtnachlass:	4 440 000 €
Zuwendung	+ 300 000 €
Summe	4 740 000 €
$\frac{1}{4}$ Pflichtteil	1 185 000 €
Anrechnungspflichtiger Vorempfang	./. 300 000 €
Zahlungsanspruch	885 000 €

**Erbschaftsteuer Ehefrau Gudrun unter Berücksichtigung Pflichtteilsanspruch Sohn**

Unternehmen	2 250 000 €
abzüglich Verschonungsabschlag 85 %	./. 1 912 500 €
<i>Verbleiben</i>	337 500 €
Abzugsbetrag <sup>20</sup>	./. 56 250 €
<i>anzusetzender Wert</i>	281 250 €
Eigentumswohnung	+ 270 000 €

Einfamilienhaus 300 000 € 0 €  
 (steuerfrei, weil bis zum Tode selbstgenutzt und Ehefrau es weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt)

Sparkonten zum Todestag	+ 127 500 €
Aktien zum Kurswert	+ 322 500 €

Hausrat	37 500 €	0 €
<u>Freibetrag<sup>21</sup></u>	./. 41 000 €	

Pkw	11 250 €	+ 0 €
<u>Freibetrag<sup>22</sup></u>	./. 12 000 €	

**Steuerlicher Gesamtwert Nachlass 1 001 250 €**

**Nachlassverbindlichkeiten**

Darlehensschuld	./. 18 750 €
Bestattungskosten (Pauschbetrag)	./. 10 300 €

**Wert des Reinnachlasses 972 200 €**

20 Abzugsbetrag i. H. v. 150 000 € zu 93 750 € überschritten.

21 Steuerbefreiung für Hausrat.

22 Steuerbefreiung für andere bewegliche Gegenstände.

## Abzüglich

Zugewinnausgleichsanspruch	./. 25 000 €
Pflegepauschbetrag	./. 20 000 €
Persönlicher Freibetrag	./. 500 000 €
Versorgungsfreibetrag	./. 256 000 €
<b>Steuerpflichtiger Erwerb</b>	<b>171 200 €</b>
<b>Steuersatz 11 %</b>	<b>18 832 €</b>

**Erbschaftsteuer Sohn bei Geltendmachung Pflichtteilsanspruch**

Unternehmen	750 000 €
abzüglich Verschonungsabschlag 85 %	./. 637 500 €
<i>Verbleiben</i>	112 500 €
Abzugsbetrag <sup>23</sup>	./. 0 €
<i>anzusetzender Wert</i>	0 €
Eigentumswohnung (10 % gem. § 13 d ErbStG)	+ 90 000 €
 Einfamilienhaus	+ 100 000 €
(keine Steuerfreiheit, weil Sohn EFH nicht selbst nutzt)	
 Sparkonten zum Todestag	+ 42 500 €
Aktien zum Kurswert	+ 107 500 €
 Hausrat	12 500 €
<u>Freibetrag<sup>24</sup></u>	<u>./. 41 000 €</u>
 Pkw	3 750 €
<u>Freibetrag<sup>25</sup></u>	<u>./. 12 000 €</u>
 <b>Steuerlicher Gesamtwert Nachlass</b>	<b>340 000 €</b>

<sup>23</sup> Abzugsbetrag i.H.v. 150 000 € nicht überschritten.<sup>24</sup> Steuerbefreiung für Hausrat.<sup>25</sup> Steuerbefreiung für andere bewegliche Gegenstände.

**Nachlassverbindlichkeiten**

Darlehensschuld	./.	6 250 €
Zwischensumme		333 750 €
Vorschenkung	+	300 000 €
<b>Wert des Reinnachlasses</b>		<b>633 750 €</b>
Abzüglich		
Persönlicher Freibetrag	./.	400 000 €
<b>Steuerpflichtiger Erwerb</b>		<b>223 450 €</b>
<b>Steuersatz 11 %</b>		<b>24 579 €</b>

Ohne die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs würden Mutter und Sohn gemeinsam 49 027 € ErbSt zahlen. Wird der Pflichtteilsanspruch geltend gemacht, beträgt die Gesamtsteuerlast 43 411 €. Auf diesem Wege könnten somit 5616 € Steuern gespart werden.

## C. Pflichtteil als steuerliches Gestaltungsinstrument

Die Pflichtteilsgeltendmachung bedeutet nicht zwingend Streit. Nämlich **21** dann, wenn der Erbfall *erbschaftsteuerlich optimiert* werden kann und alle Beteiligten einverstanden sind.

Ein Ehepaar hat ein sogenanntes Berliner Testament gefertigt. Danach ist der länger lebende Ehepartner Alleinerbe und die Kinder Schlusserben. Mit dem Todesfall des Erstversterbenden entsteht kraft Gesetzes ein pflichtteilsrechtlicher Anspruch der Kinder, weil sie durch testamentarische Verfügung „enterbt“ wurden. Stellt nun der länger lebende Ehepartner fest, dass das Berliner Testament eigentlich nicht die geeignete Nachfolgegestaltung war, weil genügend Vermögen zur Alterssicherung vorhanden ist und eine Zuwendung an die Kinder ebenfalls sinnvoll gewesen wäre, kann sich die Familie dahingehend verständigen, dass die Kinder ihren Pflichtteilsanspruch gegenüber dem Alleinerben geltend machen, um auf diese Weise ebenfalls Zuwendungen vom Erblasser zu erhalten und die persönlichen Freibeträge zu nutzen.

Selbst dann, wenn der länger lebende Ehegatte versterben sollte, aber die Verjährungsfrist der Pflichtteilsgeltendmachung gegenüber dem Erstversterbenden noch nicht abgelaufen ist (*die Frist beträgt drei Jahre; sie beginnt am 31.12. des Jahres, in dem der Todesfall eintrat*), kann die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs gegenüber dem länger lebenden Ehegatten wegen der „enterbenden“ testamentarischen Verfügung des Erstversterbenden steuerlich sinnvoll sein.

Erbschaftsteuerlich akzeptiert der Bundesfinanzhof die Pflichtteilsgeltendmachung als einen den Erben (hier: dem Längerlebenden) belastenden Anspruch, der sich gegen den Nachlass nach dem Erstversterbenden richtet, folglich dort zur Kürzung des steuerpflichtigen Erwerbs führt und zugleich auch für den Pflichtteilsberechtigten eine Zuwendung seitens des Erstversterbenden darstellt. Die persönlichen Freibeträge sowohl des überlebenden Ehepartners als auch der Kinder im Verhältnis zum Erstversterbenden können auf diese Weise trotz der ungünstigen, testamentarischen Verfügung doch noch ausgenutzt werden, was im Einzelfall zu einer erheblichen Steuerersparnis führen kann.

Beispiel: Vater und Mutter haben jeweils ein Vermögen von 2 Mio. €. Sie leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Es existiert ein Berliner Testament, wonach die Mutter nach dem Vater Alleinerbin wird. Schlusserbe soll die geliebte Tochter werden. Zwei Jahre nach dem Tod des Vaters stirbt auch die Mutter.

## **1. Erbschaftsteuerbelastung ohne Geltendmachung Pflichtteil**

### **1. Erbfall**

Vermögen Vater	2 000 000 €
Erwerb durch Mutter	2 000 000 €
./. persönlicher Freibetrag (nach Vater)	500 000 €
zu versteuern	1 500 000 €
Steuerlast, 19 %	285 000 €

### **2. Erbfall**

Eigenes Vermögen Mutter	2 000 000 €
geerbt von Vater (abzüglich Steuerlast)	1 715 000 €
Erwerb durch Tochter	3 715 000 €
./. persönlicher Freibetrag (nach Mutter)	400 000 €
zu versteuern	3 315 000 €
Steuerlast, 19 %	629 850 €

*Gesamtsteuerlast (ohne Pflichtteil):* **914 850 €**

## **2. Alternative (Pflichtteilsbegeltendmachung durch Tochter innerhalb 3-Jahres-Frist)**

### **1. Erbfall**

Vermögen Vater	2 000 000 €
Erwerb durch Mutter	2 000 000 €
./. Pflichtteilsanspruch Tochter, 1/4	500 000 €
./. persönlicher Freibetrag	500 000 €
zu versteuern	1 000 000 €
Steuerlast, 19 %	190 000 €

Erwerb Tochter (Pflichtteil)	500 000 €
./. persönlicher Freibetrag (nach Vater)	400 000 €
zu versteuern	100 000 €
Steuerlast, 11 %	11 000 €